

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Bericht über die Einschränkungen von Grundrechten durch Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport über die derzeitigen und künftigen Maßnahmen und deren Auswirkungen zur Eindämmung von Covid 19 auf die Grundrechte zu berichten.

Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1.1 Welche juristischen Verfahren (Klagen, Anträge auf einstweilige Anordnungen, usw.) sind bisher gegen die Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung aufgrund der Corona-Pandemie eingeleitet worden und wie ist der derzeitige Stand dieser Verfahren?

1.2 Welche juristischen Argumente wurden hierbei von den jeweiligen Kläger*innen / Antragsteller*innen vorgebracht und wie bewertet die Staatsregierung diese?

2.1 Wieso wurde die zentrale Norm zur Verhinderung von Ansteckungen, die Kontaktbeschränkung in § 4 Abs. 1 BayIfSMV lediglich als "programmatischer Appell im Sinne einer Präambel" formuliert statt als durchsetzbares Gebot?

2.2 Wäre nach Ansicht der Staatsregierung eine Kontaktbeschränkung ein milderer aber gleich wirksames Mittel als eine pauschale Ausgangsbeschränkung?

2.3. Wenn nein, warum nicht?

3.1 Wie lauteten die genauen Anweisungen an die Polizeipräsidien zur Umsetzung der Ausgangsbeschränkungen und waren das in allen Präsidien die gleichen?

3.2 Genügt die Ausgangsbeschränkung dem Bestimmtheitsgebot, wenn selbst Polizeibehörden die Normen anders vollziehen, als sie der Ministerpräsident interpretiert (z.B. Sitzen auf einer Parkbank)?

4.1 Die Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut. Welche Möglichkeiten gibt es, politische Versammlungen oder Kundgebungen in Zukunft mit ausreichenden Schutzmaßnahmen durchzuführen?

4.2 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, religiöse Veranstaltungen zu erlauben, wenn die Gläubigen Schutzmaßnahmen (Mundschutz, hoher Abstand, wenige Teilnehmer auf großem Raum) beachten?

5.1 Mit welcher Begründung dürfen Dienstleister*innen zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu Kundinnen und Kunden fahren, obwohl es den Kundinnen und Kunden aufgrund der Ausgangsbeschränkung nicht erlaubt wäre, zu den Dienstleister*innen zu fahren?

5.2 Wieso dürfen Supermärkte bestimmte Produkte (Blumen, Elektronik, Kleidung, Schreibwaren usw.) verkaufen, während es anderen Einzelhandelsgeschäfte verwehrt ist, die gleichen Produkte zu verkaufen?

5.3 Wieso dürfen Einzelhandelsgeschäfte, deren regulärer Betrieb untersagt ist, keine alternativen Verkaufsangebote schaffen, wie z.B. Drive-In-Schalter, bei denen der Verkauf kontaktlos stattfindet?

6.1 Welche Anforderungen aus medizinischer Sicht müssten erfüllt sein, damit beim Einkauf in einem Einzelhandelsgeschäft kein besonderes Ansteckungsrisiko besteht?

6.2 Welche zwingenden Vorgaben müssen die derzeit geöffneten Einzelhandelsgeschäfte erfüllen und wie werden sie kontrolliert?

6.3 Am 25.3.2020 hat die Bayerische Staatsregierung auf eine Anfrage zum Plenum noch davon gesprochen, dass „eine bevölkerungsweite Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (...) aus diesen Erkenntnissen nicht abgeleitet werden (kann)“, mittlerweile scheint sie ihre Bewertung verändert zu haben. Was sind die Gründe für den Sinneswandel und wie stellt die Staatsregierung die Verfügbarkeit von ausreichend Masken sicher?

7.1 Was sind die Voraussetzungen, um nach § 56 IfSG einen Anspruch auf Entschädigung zu bekommen?

7.2 Wie viele Personen in Bayern haben im Moment Anspruch auf Entschädigung?

7.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Empfehlung von Hans-Jürgen Papier, früherer Chef des Bundesverfassungsgerichts, nach einer Entschädigungslösung für „Nicht-Störer“?

8. Auf welchem Wege kommt die Staatsregierung der ihr u.a. vom VGH München in dessen Beschluss vom 30.03.2020 aufgegebenen fortlaufenden Verpflichtung zur Evaluierung ihrer per Verordnung verfügten Maßnahmen zur Eindämmung von Covid 19 nach?

Begründung:

Die Ausgangsbeschränkungen sind am 21.03.2020 in Kraft getreten. Die Einleitung von drastischen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind zu begrüßen. Es musste schnell und entschlossen gehandelt werden. Jetzt läuft der Praxistest seit mehreren Wochen, weitere Erkenntnisse über das Virus sind bekannt und nach und nach zeigt sich, welche Maßnahmen sinnvoll sind und welche einer Überprüfung bedürfen. Es ist also an der Zeit, in den Details nachzuschärfen. Diese Debatte muss im Bayerischen Landtag in den zuständigen Ausschüssen erfolgen – öffentlich und in der Debatte mit allen Fraktionen. Es ist Aufgabe des Landtags, die Entscheidungen der Regierung zu kontrollieren und zu diskutieren. Die Maßnahmen müssen in ihren positiven Auswirkungen erhalten, in den negativen entschärft werden, damit sie gleich wirksam bleiben, von der Gesellschaft und Wirtschaft aber auch diesen langen Zeitraum durchgehalten werden können. Außerdem müssen sie gerichtsfest ausgestaltet sein.

Denn es handelt sich um die qualitativ und quantitativ schärfsten Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Betroffen sind quasi alle Grundrechte, die das Fundament unseres Staates und unserer Gesellschaft bilden, die Freizügigkeit, die Berufsfreiheit, das Recht auf Bildung, die Kunstfreiheit, der Schutz der Familie, das Versammlungsrecht, die Religionsfreiheit, das Eigentumsrecht und die Reisefreiheit in Europa. Das alles ist grundsätzlich gerechtfertigt, um das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Die Maßnahmen sind aber teilweise so ausgestaltet, dass sie manchmal nicht geeignet, nicht das mildere Mittel darstellen, unangemessen sind oder gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

In der Öffentlichkeit beginnt eine Diskussion darüber, wieviel Infektionsschutz ein Rechtsstaat vertragen und was im Zweifel zurückweichen müsse. Es laufen eine Vielzahl an Gerichtsverfahren gegen die einzelnen Maßnahmen. Auch in Krisen sind die regulären Verfahren bei der Gestaltung von Normen zu beachten. Es sollte keinen Gegensatz zwischen Infektionsschutz und Rechtsstaatlichkeit geben, denn der Infektionsschutz schützt das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Wir befinden uns also trotz der außergewöhnlichen Situation in einer normalen juristischen Abwägung zwischen widerstreitenden Grundrechten, die in Einklang gebracht werden müssen. Genau das muss im Ausschuss für Recht und Verfassung und im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport in einer gemeinsamen Sitzung zeitnah erfolgen.